

# Berufsabschluss erwerben

§ 81 Abs. 2 SGB III

## Mögliche Konstellationen



- A) Die / Der Beschäftigte hat keine Ausbildung
- B) Die / Der Beschäftigte hat eine Ausbildung, ist jedoch seit mehr als 4 Jahren in einem anderen Bereich als Helfer/in tätig
- C) Die / Der Beschäftigte hat eine Ausbildung im Ausland erworben, welche nicht / nur teilweise anerkannt wurde

### ! Voraussetzung:

Die Person war mindestens drei Jahre erwerbstätig und eine klassische Ausbildung ist finanziell nicht zumutbar.

## Förderhöhen

Unabhängig von der Betriebsgröße können folgende Kosten übernommen werden.

**100 %** Lehrgangskosten

**Bis zu 100 %** Arbeitsentgeltzuschuss



Prämien für Beschäftigte!

**1.000 €** für die erfolgreiche Zwischenprüfung

**1.500 €** für die erfolgreiche Abschlussprüfung

**Arbeitgeberservice Aschaffenburg**

☎ 06021 390-474

✉ [aschaffenburg.qualifizierungsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:aschaffenburg.qualifizierungsberatung@arbeitsagentur.de)

# Anpassungsqualifizierungen

§ 82 SGB III

## Voraussetzungen

- ✓ Die Weiterbildung und der Weiterbildungsträger sind nach AZAV zertifiziert
- ✓ Die Weiterbildung umfasst mehr als 120 Unterrichtseinheiten  
(1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten)
- ✓ Der Berufsabschluss der / des Beschäftigten liegt mindestens 2 Jahre zurück
- ✓ In den letzten 2 Jahren wurden der / dem Beschäftigten keine Weiterbildung nach § 82 SGB III gefördert

## Förderhöhen (gültig ab 01.04.2024)

Abhängig von der Betriebsgröße können nachfolgende Kosten übernommen werden.

	unter 50 Beschäftigte	50 bis 499 Beschäftigte	ab 500 Beschäftigten
Lehrgangskosten	100 %	50 % (100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen)	25 %
Arbeitsentgeltzuschuss	75 %	50 %	25 %



### Höhere Zuschüsse für jede Betriebsgröße

**+ 5 %** bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages über die berufliche Weiterbildung

# Qualifizierungsgeld

§ 82a SGB III

NEU ab 01.04.2024

## Förderumfang

Qualifizierungsgeld in Höhe von **60% (bzw. 67%) der Nettoentgelt Differenz** im Weiterbildungszeitraum.

Das Qualifizierungsgeld kann vom Arbeitgeber auf das Soll-Entgelt aufgestockt werden.

Die Kosten der Weiterbildung sowie die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber getragen.

## Voraussetzungen

- ✓ Weiterbildungsbedarf im Betrieb aufgrund von Strukturwandel: Betroffenheit von
  - mindestens **10%** der Beschäftigten bei Betrieben bis 250 Mitarbeitenden
  - mindestens **20%** der Beschäftigten bei Unternehmen ab 250 Beschäftigten
- ✓ Der Weiterbildungsträger ist nach AZAV zertifiziert
- ✓ Die Maßnahme umfasst mehr als 120 Unterrichtseinheiten
- ✓ Vorliegen einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages, der die betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht
- ✓ Der / die Beschäftigte wurde in den letzten 4 Jahren nicht nach § 82a SGB III gefördert
- ✓ Antragsstellung mindestens 3 Monate vor Qualifizierungsbeginn



### Besonderheit

Befristete Öffnung für Qualifizierungen der ersten Fortbildungsstufe (Berufsspezialist/in) bei Qualifizierungsstart vor dem 01.04.2028.